

Arbeitsgerichtsgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung von 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist.

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften (§§ 1–13a)

§ 1 Gerichte für Arbeitssachen

Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen – §§ 2 bis 3 – wird ausgeübt durch die Arbeitsgerichte – §§ 14 bis 31 –, die Landesarbeitsgerichte – §§ 33 bis 39 – und das Bundesarbeitsgericht – §§ 40 bis 45 – (Gerichte für Arbeitssachen).

I. Allgemeines	1	cc) Weitere Befreiungen	17
II. Zuständigkeit	5	dd) Arbeitsrechtliche Bestandsstreitigkeiten	18
1. Deutsche Gerichtsbarkeit	8	c) Auswirkungen und Umfang der Befreiung	19
a) Grundsatz	9	d) Abweichende Regelungen nach NATO-Truppenstatut	26
b) Von der deutschen Gerichtsbarkeit befreite Personen	10	2. Internationale Zuständigkeit	27
aa) Befreiung für Mitglieder diplomatischer Missionen	11	III. Aufbau	33
bb) Befreiung für Mitglieder konsularischer Vertretungen	14	IV. Zusammensetzung der Gerichte	40
		V. Bedeutung und Statistik	47

Schrifttum: *Daub/Eckstein/Schimang*, Staatenimmunität versus Kündigungsschutz – Die (Un-)Zuständigkeit deutscher Arbeitsgerichte für Mitarbeiter ausländischer Vertretungen, NZA 2014, 397; *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, 7. Aufl. 2015; *Linsenmaier*, Die Arbeitsgerichtsbarkeit, www.bundesarbeitsgericht.de; *Majer*, Staatenimmunität bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen ausländischen Staaten und deren Mitarbeitern, NZA 2010, 1395; *Schwedes*, Der Wiederaufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit in den neuen Bundesländern, in: Die Arbeitsgerichtsbarkeit, FS zum 100-jähr. Bestehen des Dt. Arbeitsgerichtsverbandes, S. 147 ff.; *Weth*, Einige prozessrechtliche Anmerkungen zur großen Justizreform, NZA 2006, 182.

I. Allgemeines

In Deutschland wird zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten unterschieden. In einer langen Entwicklung hat die Arbeitsgerichtsbarkeit volle Selbständigkeit erlangt. Sie ist in Art. 95 Abs. 1 GG neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit und drei weiteren selbständigen Fachgerichtsbarkeiten mit institutioneller Bestandsgarantie (Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit) als selbständige Gerichtsbarkeit aufgeführt. Der Gesetzgeber hat – der Bedeutung des Arbeitsrechts infolge der wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend – **besondere Fachgerichte** iSd. § 13 GVG eingerichtet, die Gerichte für Arbeitssachen, die der Durchsetzung des Arbeitsrechts dienen. Die ArbG haben ihre Tätigkeit in Deutschland am 1.7.1927 aufgenommen¹. Derzeit gibt es über 100 ArbG (hierzu § 14) und 18 LAG (hierzu § 33).

Seit dem am 1.1.1991 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (4. VwGO-ÄndG) und der Neufassung des § 48 ist die Arbeitsgerichtsbarkeit ein **eigenständiger Rechtsweg** (hierzu ausführlich § 2 Rz. 2 ff.) und damit nicht besondere Zivilgerichtsbarkeit².

Die **Besonderheit der Arbeitsgerichtsbarkeit**, die sie von anderen Gerichtsbarkeiten unterscheidet, kann in ihrer Verantwortung für sozialen Fortschritt und sozialen Frieden, für Investitionen und für den Arbeits-

1 Zur Geschichte der Deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit vgl. auch *Linsenmaier*, Die Arbeitsgerichtsbarkeit, veröffentlicht auf der Internetseite des BAG www.bundesarbeitsgericht.de; zur Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit in den neuen Bundesländern eingehend *Schwedes*, S. 147 ff.

2 Zum Stand der Bestrebungen, eine einheitliche Gerichtsbarkeit zu errichten, vgl. auch *Weth*, NZA 2006, 182.

markt gesehen werden. Bei der hohen Ausdifferenzierung des Arbeitsrechts sind spezialisierte Richter am besten in der Lage, arbeitsrechtliche Konflikte einer schnellen und angemessenen Lösung zuzuführen. Die Bedeutung im Sinne einer sachnahen Rspr. spiegelt sich auch in der Besetzung der arbeitsrechtlichen Spruchkörper in allen drei Instanzen mit Berufs- und ehrenamtlichen Richtern wider, wobei in der ersten und zweiten Instanz die Spruchkörper aus einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern und in der dritten Instanz aus drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern bestehen.

- 4 Herauszugreifen ist ferner die **Abweichung der Verfahrensordnung** von dem allgemeinen Zivilprozessrecht, welche u.a. dem Umstand Rechnung trägt, dass die Parteien generell auf sozial unterschiedlichen Stufen stehen. Diesem Grundsatz tragen bspw. § 12a mit seiner Kostenprivilegierung, die Suche nach gütlicher Einigung während des gesamten Verfahrens (§§ 54, 57 Abs. 2, § 64 Abs. 7) oder auch die Vorschriften zum beschleunigten Verfahren (§ 9 Abs. 1, §§ 55, 56, 57, 61a) Rechnung. Lange Zeit war das Vorschalten eines Güteverfahrens im Urteilsverfahren (§ 54) in der Arbeitsgerichtsbarkeit eine Besonderheit. Durch das Gesetz zur Änderung der ZPO vom 22.6.2001, welches zum 1.1.2002 in Kraft trat, wurde jedoch auch im ordentlichen Zivilverfahren zwischen Klageeingang und mündlicher Verhandlung nach § 278 Abs. 2, 3 ZPO in Anlehnung an das arbeitsgerichtliche Güteverfahren eine Güteverhandlung mit vergleichbaren Zielen und Folgen eingefügt. Mit den § 54 Abs. 6 und § 54a sind weitere Konfliktbelegungsverfahren geregelt, so insbesondere das Güterichterverfahren und die Mediation. Gemäß § 46 Abs. 2 sind Urkunden- und Wechselprozess ausgeschlossen.

II. Zuständigkeit

- 5 Der **Rechtsweg** zu den Gerichten für Arbeitssachen ist eröffnet, wenn die Streitigkeit unter einen der im ArbGG aufgelisteten Gegenstände fällt. Die ArbG sind damit **zuständig** für alle in §§ 2–3 genannten Rechtsstreitigkeiten und Angelegenheiten. Wer ArbN iSd. ArbGG ist, ist in § 5 geregelt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Kommentierung zu § 5 verwiesen.
- 6 Das arbeitsgerichtliche Verfahren unterscheidet **zwei verschiedene Verfahrensarten**, das Urteils- und das Beschlussverfahren. Die Verfahren unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich der Art der Entscheidung (Urteil bzw. Beschluss). Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass es im Urteilsverfahren – wie im Zivilprozess – allein den Parteien obliegt, dem Gericht die für die Entscheidung erforderlichen Tatsachen zu unterbreiten und ggf. unter Beweis zu stellen, während das Gericht den Sachverhalt im Beschlussverfahren weitgehend von sich aus zu ermitteln und aufzuklären hat. Im **Urteilsverfahren** entscheiden die ArbG u.a. in Streitigkeiten zwischen ArbN und ArbGeb aus einem Arbeitsverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses, aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses und dessen Nachwirkungen, aus unerlaubten Handlungen, die mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen, und über Arbeitspapiere. Damit sind letztlich alle Ansprüche erfasst, die sich im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis ergeben können wie bspw. Ansprüche auf Lohn oder Gehalt, Gratifikationen, Urlaub, Urlaubsvergütung und -geld, Zeugniserteilung bzw. Zeugnisberichtigung, Herausgabe von Arbeitspapieren, Schadensersatz, Karenzentschädigung, Betriebsrente, Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Wettbewerbsverbot, Überprüfung der Wirksamkeit einer Befristung, Anfechtung eines Aufhebungsvertrages und hauptsächlich Kündigungsschutzklagen. Ferner entscheiden sie im Urteilsverfahren über Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen, Streitigkeiten aus unerlaubten Handlungen bei Arbeitskämpfen oder im Zusammenhang mit Fragen der Vereinigungsfreiheit oder des Betätigungsrechts einer ArbGeb- oder ArbN-Vereinigung. In **Beschlussverfahren** werden Angelegenheiten aus dem BetrVG oder dem SprAuG behandelt sowie Angelegenheiten aus den verschiedenen Mitbestimmungsgesetzen, soweit es um die Wahl und die Abberufung von ArbN-Vertretern im Aufsichtsrat des Unternehmens geht. Die ArbG sind auch für die Entscheidung über die Tariffähigkeit und -zuständigkeit einer Gewerkschaft oder eines ArbGeb-Verbandes zuständig.
- 7 Soweit die ausschließliche Zuständigkeit der ArbG nach den §§ 2–3 begründet ist, ist **ein Zuständigkeitsausschluss durch Parteivereinbarung unzulässig**. Die ausschließliche Zuständigkeit ist insbesondere bei der Zuständigkeitsbegründung des § 2 Abs. 1 – mit Ausnahme der Nr. 4 sowie der §§ 2a und 3 – gegeben. Ein Ausschluss ist nur in den Fällen des § 101 zulässig, also für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen oder für bürgerliche Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis, das sich nach einem Tarifvertrag bestimmt, dessen persönlicher Geltungsbereich überwiegend Bühnenkünstler, Filmschaffende und Artisten umfasst.

1. Deutsche Gerichtsbarkeit

Voraussetzung für ein Tätigwerden der deutschen ArbG ist stets, dass die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben ist. Unter Gerichtsbarkeit versteht man die Jurisdiktionsgewalt eines Gerichts über den Streitgegenstand oder über die Person. Das Fehlen der deutschen Gerichtsbarkeit ist ein Verfahrenshindernis, welches vorrangig vor allen anderen Verfahrensvoraussetzungen zu prüfen ist. Personen mit Immunität können weder verklagt noch verurteilt werden. Auch für das gerichtliche Zwangsvollstreckungsverfahren ist die deutsche Gerichtsbarkeit eine allgemeine Verfahrensvoraussetzung. Das Bestehen der deutschen Gerichtsbarkeit und ihre Grenzen sind als Rechtsfragen **in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen**¹.

a) Grundsatz

Die deutsche Gerichtsbarkeit beschränkt sich grds. auf **deutsches Hoheitsgebiet**. Ungeachtet der jeweiligen Staatsangehörigkeit unterliegen alle sich in der Bundesrepublik aufhaltenden Personen zunächst uneingeschränkt der deutschen Gerichten übertragenen Rechtsprechungshoheit. Damit gilt unabhängig davon, welcher Nation der ArbGeb angehört oder ob dieser ein ausländischer Staat ist und welcher Staatsangehörigkeit der ArbN angehört, für Arbeitsverhältnisse mit den sich in Deutschland aufhaltenden Beschäftigten idR die deutsche Justizhoheit. Dies gilt auch für ausländische juristische Personen, sofern sie sich in Deutschland privatrechtlich betätigen². Ausnahmen können sich im arbeitsrechtlichen Bereich insbesondere aus den **Grundsätzen der Exterritorialität oder Immunität** (hierzu gleich Rz. 10 ff.) ergeben.

b) Von der deutschen Gerichtsbarkeit befreite Personen

Der Grundgedanke der sog. **Exterritorialität** beinhaltet, dass die Entsendeten mit diplomatischem Status regelmäßig im Entsendestaat ihren gewöhnlichen Aufenthalt behalten. **Immunität** bedeutet, dass die davon umfassten Personen nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen und keine gerichtliche Tätigkeit gegen sie entfaltet werden darf. Nach §§ 18–20 GVG unterliegen insbesondere Mitglieder von diplomatischen Missionen, konsularischen Vertretungen oder Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland im Inland aufhalten, nicht der deutschen Gerichtsbarkeit. Die Immunität einer Person, deren dienstliche Tätigkeit beendet ist, endet mit der Ausreise³.

aa) Befreiung für Mitglieder diplomatischer Missionen

§ 18 GVG regelt die Befreiung für Mitglieder Diplomatischer Missionen. Sie betrifft in erster Linie den **Missionschef** und das **in diplomatischem Rang stehende Personal** wie Gesandte, Attachés etc.⁴. Erfasst sind aber auch deren **im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige**, die nicht Deutsche sind.

Befreit sind ferner die **Mitglieder des Verwaltungspersonals und des technischen sowie des dienstlichen Personals der Mission** nebst der ständig in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen, soweit sie weder Deutsche sind noch ständig in Deutschland ansässig sind. Hier sind vor allem Kanzleibeamte, Übersetzer, Schreibkräfte, Kraftfahrer etc. erfasst.

Nicht befreit sind hingegen **private Hausangestellte** der Mitglieder der Missionen oder die **Angehörigen des dienstlichen Personals der Mission**⁵.

bb) Befreiung für Mitglieder konsularischer Vertretungen

§ 19 GVG regelt die **Befreiung im konsularischen Bereich**. Die Mitglieder der errichteten konsularischen Vertretungen einschließlich der Wahlkonsularbeamten sind dann von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit, wenn sie **originär konsularische, dh. hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen haben**⁶.

Die **Abgrenzung**, ob ein Konsulatsangestellter der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, richtet sich mangels völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften nach den **allgemeinen Regeln des Völkerrechts** (§ 20 Abs. 2 GVG⁷). Staaten sind nach allgemeinem Völkergewohnheitsrecht der Gerichtsbarkeit anderer Staaten insoweit nicht unterworfen, als der Gegenstand des Rechtsstreits ihre hoheitliche

1 BGH v. 28.5.2003 – IXa ZB 19/03, NJW-RR 2003, 1218; BAG v. 22.8.2012 – 5 AZR 949/11, NZA 2013, 343.

2 BGH v. 7.6.1955 – I ZR 64/53, BGHZ 18, 1.

3 BAG v. 22.8.2012 – 5 AZR 949/11, NZA 2013, 343.

4 Hierzu im Einzelnen Zöller/Lückemann, § 18 GVG Rz. 1.

5 Zöller/Lückemann, § 18 GVG Rz. 2.

6 BAG v. 3.7.1996 – 2 AZR 513/95, AP Nr. 1 zu § 20 GVG.

7 Hierzu ausführlich Geimer, Rz. 555 ff.

Tätigkeit betrifft, denn ihre diplomatischen und konsularischen Beziehungen dürfen nicht behindert werden¹. Es gibt dagegen keine Regel des Völkerrechts, die gem. Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts wäre, welche die inländische Gerichtsbarkeit für Klagen gegen einen ausländischen Staat in Bezug auf seine nicht-hoheitliche Betätigung ausschließt².

- 16 Maßgebend für die **Unterscheidung zwischen hoheitlicher und nicht-hoheitlicher Staatstätigkeit** ist weder Motiv noch Zweck, sondern **die Natur der umstrittenen staatlichen Handlung oder des streitigen Rechtsverhältnisses**³. Die Qualifikation ist mangels völkerrechtlicher Abgrenzungskriterien nach nationalem Recht vorzunehmen⁴. Entscheidend kommt es darauf an, ob es sich um typisches Verhalten der Staatsgewalt handelt. Hoheitliches Handeln liegt grds. bei jedem unmittelbaren staatlichen Handeln vor, soweit es nicht um wirtschaftliches Handeln geht. Nicht-hoheitliche Tätigkeit liegt dagegen dann vor, wenn der Handelnde nicht in Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsgewalt tätig geworden ist, sondern wie eine Privatperson ohne ausdrücklichen oder erkennbaren Auftrag des Entsendestaates agiert.

cc) Weitere Befreiungen

- 17 § 20 GVG stellt eine Ergänzung zu §§ 18 und 19 GVG dar. Die Befreiung für **Staatsgäste** in Abs. 1 erfasst **Repräsentanten**, also solche Personen, die kraft ihrer verfassungsrechtlichen Position einen anderen Staat vertreten, sowie deren Begleitung, sofern diese sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik in Deutschland aufhält⁵. Nach § 20 Abs. 2 GVG erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit ferner nicht auf Personen, die gem. den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften von ihr befreit sind. Derartige Vereinbarungen oder sonstige Rechtsvorschriften bestehen insbesondere für **zwischenstaatliche Organisationen und deren Mitglieder**, zB UN, NATO, EG/EU, Europarat⁶.

dd) Arbeitsrechtliche Bestandsstreitigkeiten

- 18 Auch ein ausländischer Staat kann Immunität genießen, da es einen gewohnheitsrechtlichen Völkerrechtsgrundsatz des Inhalts, dass ein Staat schon dann keine Immunität genießt, wenn es zu einem Arbeitsrechtsstreit über eine Kündigung kommt, nicht gibt⁷. Es ist zu differenzieren: In arbeitsrechtlichen Bestandsstreitigkeiten sind die deutschen ArbG dann **nicht für den Kündigungsschutzprozess zuständig**, wenn der **ArbN für den anderen Staat hoheitlich – also in funktionalem Zusammenhang mit diplomatischen oder konsularischen Aufgaben – tätig war**. Dies gilt grds. unabhängig davon, wie häufig oder in welchem zeitlichen Umfang der ArbN solche Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt hat. Der funktionale Zusammenhang mit diplomatischen oder konsularischen Aufgaben des ausländischen Staates erfordert weder Weisungs- noch Entscheidungsfreiheit, noch einen nennenswerten eigenen Handlungsspielraum des ArbN bei der Ausübung der Tätigkeit. Relevant ist allein, ob dieser bei der Erfüllung der hoheitlichen Tätigkeit in einer solchen Weise mitwirkt, dass die diesbezügliche Organisationsfreiheit des Staates durch eine Entscheidung der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates über die das Arbeitsverhältnis betreffende Streitigkeit beeinträchtigt wäre⁸. Anderenfalls würde die Überprüfung seiner Entlassung angesichts des Prinzips der Nichteinmischung in die Ausübung hoheitlicher Befugnisse des anderen Staates mit dem Grundsatz in Konflikt kommen, dass die diplomatischen und konsularischen Beziehungen nicht behindert werden dürfen. Die dann erforderliche Beurteilung hoheitlichen Handelns könnte die ungehinderte Erfüllung hoheitlicher Aufgaben beeinträchtigen⁹. Diese Grundsätze gelten auch bei einem Rechtsstreit auf Zahlung einer Abfindung wegen des Verlustes des Arbeitsplatzes¹⁰. So gehören zB Funktionen im Bereich der Visaangelegenheiten zu den originär konsularischen Aufgaben¹¹. Auch die Darstellung der Kultur und der politischen Ziele eines Staates (Pressearbeit/Pres-

1 BAG v. 20.11.1997 – 2 AZR 631/96, BAGE 87, 144.

2 BAG v. 16.5.2002 – 2 AZR 688/00, AP Nr. 3 zu § 20 GVG; BAG v. 15.2.2005 – 9 AZR 116/04, AP Nr. 15 zu § 612a BGB.

3 BAG v. 23.11.2000 – 2 AZR 490/99, NZA 2001, 683; BAG v. 16.5.2002 – 2 AZR 688/00, AP Nr. 3 zu § 20 GVG; BAG v. 16.5.2005 – 9 AZR 116/04, NZA 2005, 1117.

4 BVerfG v. 12.4.1983 – 2 BvR 678/81, BVerfGE 64, 1; BAG v. 20.11.1997 – 2 AZR 631/96, NZA 1998, 813; BAG v. 15.2.2005 – 9 AZR 116/04, NZA 2005, 1117.

5 Wegen der Einzelheiten vgl. Zöller/Lückemann, § 20 GVG Rz. 1.

6 Hierzu Zöller/Lückemann, § 20 GVG Rz. 5.

7 BAG v. 23.11.2000 – 2 AZR 490/99, NZA 2001, 683.

8 BAG v. 14.12.2017 – 2 AZR 216/17, NZA 2018, 739.

9 BAG v. 20.11.1997 – 2 AZR 631/96, AP Nr. 1 zu § 18 GVG; BAG v. 25.10.2001 – 2 AZR 501/01, BB 2002, 787; hierzu ausführlich Majer, NZA 2010, 1395 sowie Daubl/Eckstein/Schimang, NZA 2014, 397.

10 BAG v. 15.2.2005 – 9 AZR 116/04, NZA 2005, 1235.

11 BAG v. 16.5.2002 – 2 AZR 688/00, AP Nr. 3 zu § 20 GVG.

Entsprechend § 46a Abs. 5 gilt die Streitsache als mit Zustellung des europäischen Zahlungsbefehls rechts-
hängig geworden, wenn alsbald nach Erhebung des Einspruchs Termin zur mündlichen Verhandlung be-
stimmt wird. Die Rückwirkung der Rechtshängigkeit nach § 46a Abs. 5 tritt jedoch nicht ein, wenn der An-
tragsteller die Anspruchsbegründung bei Gericht nicht fristgerecht einreicht. In einem solchen Fall wird ein
Termin zur mündlichen Verhandlung nur noch auf Antrag des Antragsgegners anberaumt. Falls auch ein
solcher Antrag nicht eingeht, wird das Verfahren nicht weiter betrieben und die Gerichtsakte nach sechs
Monaten entsprechend der Aktenordnung weggelegt.

§ 46c Elektronisches Dokument; Verordnungsermächtigung

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen
der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen
und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronische Dokumente
bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bun-
desregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rah-
menbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verant-
wortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem siche-
ren Übermittlungswege eingereicht werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schrift-
sätzen beigefügt sind.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der
Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er
sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der
Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten
elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens ein-
gerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und
der elektronischen Poststelle des Gerichts,
4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens ein-
gerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sons-
tigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens ge-
nutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Online-
zugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
6. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregie-
rung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Inte-
grität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung
nach Absatz 2 Satz 2.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten
Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den
Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Ab-
sender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument
gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich
in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es
mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

I. Allgemeines	1	3. Sonstige Dateiformate	60
II. Anwendungsbereich (§ 46c Abs. 1)		4. Dateiname	62
1. Zeitlich	2	5. Strukturierter, maschinenlesbarer Datensatz	63
2. Instanziell	3	6. Dateigröße	66
3. Schriftlich einzureichende Schriftstücke	6	7. Angaben zur Übermittlung elektronischer Dokumente	68
4. Elektronisches Dokument		IV. Eingangszeitpunkt (§ 46c Abs. 5)	70
a) Definition	10	1. Eingangsbestätigung	71
b) Telekopie	11	2. Anwaltliche Sorgfaltspflichten	72
c) Abschriften	12	V. Fehlende Eignung zur Bearbeitung (§ 46c Abs. 6)	73
5. Bearbeitungseignung		1. Hinweispflicht (§ 46c Abs. 6 Satz 1)	
a) Allgemeines	14	a) Allgemeines	74
b) Unzulässiges Dateiformat	15	b) Differenzierung zwischen Bearbeitung- und Übermittlungsebene	76
c) Prozesskostenhilfe	17	c) Unterlassener Hinweis	77
d) Umlaute im Dateinamen	18	d) Allgemeine prozessuale Fürsorgepflicht	78
6. Authentifizierung und Integrität		e) Wiederholung von Fehlern	79
a) Allgemeines	20	f) Sonstige Störungen	82
b) Prüfungsrecht der Gegenseite	22	2. Rückwirkungsfiction (§ 46c Abs. 6 Satz 2)	83
c) Qualifizierte elektronische Signatur		VI. Sonderkonstellationen	
aa) Kriterien	24	1. Ausdruck eines elektronischen Dokuments durch das Gericht	89
bb) Monetäre Beschränkung	25	2. Antrag auf Prozesskostenhilfe	90
cc) Übermittlung	26	3. Vorlage des Berechtigungsscheins	96
dd) Container-Signatur		VII. Rechtsmittelbelehrung	97
(1) § 4 Abs. 2 ERVV	29	VIII. Zustellungsrecht	100
(2) Einschränkende Auslegung von § 4 Abs. 2 ERVV	31	IX. Beweisrecht	101
d) Einfache elektronische Signatur und Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg		X. Aktenausdruck	102
aa) Vorbemerkungen	32		
bb) Sichere Übermittlungswege	38		
III. Verordnungsermächtigung (§ 46c Abs. 2 Satz 2)	52		
1. Dateiformat: PDF	53		
2. Dateiformat: TIFF	57		

Schrifttum: *Bacher*, Die Verordnung zum elektronischen Rechtsverkehr, MDR 2019, 1; *Bacher*, Der elektronische Rechtsverkehr im Zivilprozess, NJW 2015, 2753; *Bader*, Die elektronische Gerichtsakte und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit, NZA 2016, 16; *Berlit*, Rechtsprechung zu e-Justice und eGovernment 2019/2020 (Teil 1), JurPC Web-Dok. 129/2020; *Berlit*, eJustice – was soll denn das?, JurPC Web-Dok. 117/2014; *Bernhardt*, Die deutsche Justiz im digitalen Zeitalter. Entwicklung und Entwicklungsperspektiven von E-Justice, NJW 2015, 2775; *Biallass/Viefhues*, Anwaltliche Aufgaben im elektronischen Rechtsverkehr, BRAK-Mitt. 2018, 124; *Brosch/Lummel/Sandkühler/Freiheit*, Elektronischer Rechtsverkehr mit dem beA, Neuwied 2017; *Brosch/Sandkühler*, Haftungsfragen rund um das beA, NJW-Beil. 2016, 94; *Brutsche-Klein/Neubert-Vardon/Remler*, Der elektronische Rechtsverkehr in der arbeitsgerichtlichen Praxis, DRiZ 2020, 104; *Düwell*, Elektronisches Postfach für das Bundesarbeitsgericht, FA 2006, 172; *Günther/Grupe*, Das elektronische Anwaltspostfach – Die neuste Rechtsprechung zum beA, K&R 2021, 226; *Hähnchen/Hockenholz*, Praxisprobleme der elektronischen Signatur, JurPC Web-Dok. 39/2008; *Herberger*, Zehn Anmerkungen zum „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“, JurPC Web-Dok. 81/2013; *Herberger*, ejustice-Kompetenz – Plädoyer für ein Ausbildungskonzept, in Gottwald (Hrsg.), e-Justice in Österreich, in Festschrift Martin Schneider, 2014, S. 391; *Karniyevich*, Rechtssicherheit der Kommunikation durch E-Mail und De-Mail, DSRITB 2017, 763; *Kirmes*, Informelle technische Vorschriften und Wettbewerb – eine ordnungsethische Bewertung informeller staatlicher Standardisierung am Beispiel des elektronischen Rechtsverkehrs, Lohmar 2014; *Köbler*, Elektronischer Rechtsverkehr in arbeitsrechtlichen Verfahren, FA 2010, 34; *Köbler*, BGH sei Dank: Willkommen, „elektronischer Rechtsverkehr light“, AnwBl. 2015, 845; *Köbler*, eJustice: Zwischen Scheiternsrisiko und methodisch-organisatorischen Chancen – Appell für eine unangenehme Verfahrensrechtsreform, in Festschrift Maximilian Herberger, Saarbrücken 2016, S. 541; *Krüger/Möllers*, Metadaten in Justiz und Verwaltung, MMR 2016, 728; *Kuntz*, Rechtsprechung zu e-Justice und eGovernment 2019/2020 (Teil 2), JurPC Web-Dok. 130/2020; *Leuering*, Das beA und bestimmende Schriftsätze, NJW 2019, 2739; *Mardorf*, Das elektronische Dokument i.S.d. Elektronischen Rechtsverkehrs, jM 2020, 266; *Henning Müller*, Neue Rechtsbegriffe im Zustellungsrecht: Sichere Übermittlungswege und das elektronische Empfangsbekanntnis, NJW 2017, 2713; *Henning Müller*, eJustice – Praxishandbuch, 2017; *Oltmanns*, Die Digitalisierung des Arbeitsgerichtsprozesses: Status quo und Perspektiven, NZA 2021, 525; *Oryl/Weth*, Schriftstücke und elektronische Dokumente im Zivilprozess, NJW-Beil. 2016, 96; *Pöhlmann/Begemann*, Ein Jahr E-Akte beim Landgericht Landshut – ein Erfahrungsbericht, DRiZ 2016, 132; *Poguntke/von Villiez*, Digitale Dokumente und elektronischer Rechtsverkehr im Arbeitsrecht, NZA 2019, 1097; *Preuß*, Der elektronische Zivilprozess – Nutzen oder Schaden, ZZP

129 (2016), 421; *Pulz*, Syndikusrechtsanwälte im arbeitsgerichtlichen Verfahren, NZA 2018, 14; *Schlauri*, Elektronische Signaturen, Zürich 2002; *Schmieder/Liedy*, Der Versand durch Dritte aus dem beA ohne qualifizierte Signatur, NJW 2018, 1640; *Schöttle*, Anwaltliche Rechtsberatung via Internet, Stuttgart 2004; *Siegmund*, Das beA von A bis Z, NJW 2017, 3134; *Sorge/Krüger*, E-Akte, elektronischer Rechtsverkehr und Barrierefreiheit, NJW 2015, 2764; *Tiedemann*, Das elektronische Zentrale Schutzschriftenregister (ZSSR), ArbRB 2016, 220; *Treber*, Auf dem steinigten Weg zur elektronischen Justizkommunikation, JbArbR 51 (2014), 34; *Treber*, Virtuelle Justizkommunikation ante portas. Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, NZA 2014, 450; *Viefhues*, Rechtliche Grundlagen des beA und des elektronischen Rechtsverkehrs, NJW-Beil. 2016, 86; *Viefhues*, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 2/2016, Bonn 2016 (zugleich juris eBroschüre); *Wagner*, Das elektronische Dokument im Zivilprozess, JuS 2016, 29.

I. Allgemeines

- 1 § 46c ermöglicht die Einreichung der in der Vorschrift genannten Dokumentenarten als **elektronische Dokumente** bei Gericht und legt fest, welche Anforderungen an ein elektronisches Dokument zu stellen sind. § 46c ist wörtlich identisch mit § 130a ZPO, was bei einer systemkohärenten Auslegung zu berücksichtigen ist¹. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Verweisungsnorm des § 46 Abs. 2 wird bezweifelt, ob es der Schaffung von § 46c überhaupt bedurft hätte². In systematischer Hinsicht wird man § 46c jedenfalls als reichsspezifische *lex specialis* zu § 130a ZPO ansehen können³.

II. Anwendungsbereich (§ 46c Abs. 1)

1. Zeitlich

- 2 Die Einreichung in elektronischer Form ist gegenwärtig als **Alternative** zur Schriftform vorgesehen. Ein **Zwang**, diese Form zu nutzen, besteht **gegenwärtig nicht**, wie es der Wortlaut („können“) zum Ausdruck bringt. Eine Pflicht zur Einreichung ausschließlich elektronischer Dokumente bei den Gerichten gibt es – wenn auch nur für bestimmte Personengruppen – zum **1.1.2022** (vgl. § 46g)⁴. Allerdings konnten die Länder durch Rechtsverordnung einen früheren Zeitpunkt vorsehen (vgl. dazu § 46g Rz. 4 f.)⁵.

2. Instanziell

- 3 Aufgrund der systematischen Stellung von § 46c ist die Norm für das Urteilsverfahren im ersten Rechtszug anwendbar. Durch die Verweisungsnorm des § 80 Abs. 2 Satz 1 gilt § 46c gleichermaßen für das Beschlussverfahren des ersten Rechtszugs⁶.
- 4 Für das Berufungsverfahren im Urteilsverfahren wurde bisher vertreten, dass aufgrund des Verweises in § 64 Abs. 6 Satz 1 auf die Vorschriften der ZPO über die Berufung und der fehlenden Erwähnung von § 46c in § 64 Abs. 7 a.F. die Norm des § 130a ZPO heranzuziehen sei⁷. Gleiches gelte aufgrund von § 72 Abs. 5, Abs. 6

1 Der einzige inhaltlich nicht relevante Unterschied zwischen beiden Paragraphen war bisher darin zu sehen, dass in § 46c Abs. 6 Satz 1 ArbGG von „und die geltenden technischen Rahmenbedingungen“ die Rede ist, in § 130a Abs. 6 Satz 1 ZPO hingegen von „und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen“. Dieser Unterschied ist durch die vollständige Streichung der jeweiligen Formulierungen in § 46c Abs. 6 Satz 1 ArbGG und in § 130a Abs. 6 Satz 1 ZPO mit dem Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 5.10.2021, BGBl. I 2021 S. 4607 ff. entfallen.

2 Grunsky/Benecke, § 46c ArbGG Rz. 9; BeckOK ArbR/Hamacher, § 46c ArbGG Rz. 2.

3 BeckOK ArbR/Hamacher, § 46c ArbGG Rz. 2.

4 Art. 26 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10.10.2013, BGBl. I 2013, S. 3786 (3798).

5 Art. 24 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10.10.2013, BGBl. I 2013, S. 3786 (3797).

6 So auch jurisPK-ERV Band 2/Natter, § 46c ArbGG Rz. 18; *Oltmanns/Fuhlrott*, NZA 2020, 897 (903). In der Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung für das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten heißt es allerdings, für das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren sei bislang nicht ausdrücklich geregelt, dass die Vorschriften des elektronischen Rechtsverkehrs im Arbeitsgerichtsgesetz Anwendung finden. Deshalb bestehe auch hier Reformbedarf, vgl. BT-Drs. 19/28399, S. 23.

7 GK-ArbGG/Horcher, § 46c ArbGG Rz. 30; jurisPK-ERV Band 3/H. Müller, § 65a SGG Rz. 6; *Oltmanns/Fuhlrott*, NZA 2020, 897 (903); *Tiedemann*, jurisPR-ArbR 44/2020 Anm. 7.

a.F. für das Revisionsverfahren im Urteilsverfahren¹. Für das Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren in Beschlussssachen stelle sich die Rechtslage so wie im Berufungs- und Revisionsverfahren im Urteilsverfahren dar². Diese gesetzgebungstechnische Fragestellung hat indes prozesspraktisch für § 46c – anders als für den künftigen § 46g – keine Konsequenzen³.

Es schien sich bei der beschriebenen Verweisungslage um ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers gehandelt zu haben, der §§ 46c ff. nicht in die Verweisungskataloge des § 64 Abs. 7 a.F. bzw. § 72 Abs. 6 a.F. aufgenommen hat⁴. Der Gesetzgeber hat im System nicht das zum Ausdruck gebracht, was er seinem Plan nach beabsichtigte. Deshalb war § 46c im Berufungs- und Revisionsverfahren bzw. im Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren analog anzuwenden. Vor diesem Hintergrund wurde der Gesetzgeber dazu aufgefordert, *de lege ferenda* eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen⁵.

Das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften nimmt nunmehr eine solche Klarstellung vor. § 46c ArbGG ist zwar nicht zu den „Allgemeinen Vorschriften“ verschoben worden. Der Gesetzgeber hat sich stattdessen entschieden, die Verweisungsnormen im Berufungs-, Revisions- und Beschlussverfahren zu erweitern⁶.

3. Schriftlich einzureichende Schriftstücke

Die Norm will klarstellen, dass zusätzlich zu den vorbereitenden Schriftsätzen und deren Anlagen alle genannten schriftlich einzureichenden Textsorten als elektronisches Dokument übermittelt werden können, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Die früher in der Norm enthaltene Anknüpfung an die vorgesehene Schriftform wurde fallengelassen. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist nun die Pflicht zum schriftlichen Einreichen.

Problematisch ist, ob unter die Norm auch **bestimmende Schriftsätze** fallen, weil der Gesetzeswortlaut ausdrücklich nur von **vorbereitenden Schriftsätzen** spricht. Für viele bestimmende Schriftsätze verweist das Gesetz auf die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze (z.B. in § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG i.V.m. §§ 495, 253 Abs. 4 ZPO⁷), sodass sich die Frage nicht stellt. Bei der Erledigungserklärung beispielsweise ist aber die Anwendung der allgemeinen Vorschriften nicht angeordnet. Trotzdem ist § 46c anwendbar⁸. Bestimmende Schriftsätze sind Anträge und Erklärungen der Parteien i.S.v. § 46c Abs. 1. Würde man dies anders sehen, müsste man § 46c Abs. 1 auf solche bestimmenden Schriftsätze zumindest analog anwenden⁹.

Weitergehende **materiell-rechtliche** Formerfordernisse bleiben von § 46c Abs. 1 unberührt (vgl. dazu Rz. 35)¹⁰.

Durch die Formulierung „als elektronische Dokumente“ (Plural statt wie vorher Singular) wollte der Gesetzgeber klarstellen, dass Schriftsätze und Anlagen als separate Dokumente übermittelt werden können¹¹.

4. Elektronisches Dokument

a) Definition

Was als elektronisches Dokument anzusehen ist, definiert das ArbGG nicht. Der Begriff wird dort als selbstverständlich vorausgesetzt. Es ist also anzunehmen, dass der Gesetzgeber sich auf in der Informatik verwendete Kriterien beziehen wollte. In dieser technischen Sicht handelt es sich beim elektronischen Dokument im Kern um **in einer Datei gespeicherte Daten**. In diesem Sinne spricht der BGH davon, dass das elektro-

1 BAG v. 24.10.2019 – 8 AZN 589/19, NZA 2019, 1661 (Rz. 5); GK-ArbGG/Horcher, § 46c ArbGG Rz. 30; jurisPK-ERV Band 3/H. Müller, § 65a SGG Rz. 6; Oltmanns/Fuhlrott, NZA 2020, 897 (903); Tiedemann, jurisPR-ArbR 44/2020 Anm. 7.

2 GK-ArbGG/Horcher, § 46c ArbGG Rz. 30; jurisPK-ERV Band 2/Natter, § 46g ArbGG Rz. 3.

3 § 46g ArbGG tritt am 1.1.2022 in Kraft, vgl. BGBl. I 2013, 3786 (3790).

4 jurisPK-ERV Band 2/Natter, § 46g ArbGG Rz. 4; jurisPK-ERV Band 3/H. Müller, § 65a SGG Rz. 6.

5 Oltmanns/Fuhlrott, NZA 2020, 897 (903).

6 BGBl. I 2021 S. 4607 (4612 f.).

7 Vgl. BT-Drs 17/12634, S. 25 zu § 130a ZPO.

8 Zöller/Greger, § 130a ZPO Rz. 2; GK-ArbGG/Horcher, § 46c ArbGG Rz. 31; Musielak/Voit/Stadler, § 130a ZPO Rz. 2.

9 Leuering, NJW 2019, 2739 f. Vgl. auch Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle/Anders, § 130a ZPO Rz. 5.

10 BT-Drs. 17/12634, S. 25 zu § 130a ZPO.

11 BT-Drs. 19/15167, S. 29 zu § 130a ZPO. Zuvor war in § 46c von „als elektronisches Dokument“ die Rede.